MITTEILUNGSB der Verwaltungsgemeinschaft WARTE

und der Mitgliedsgemeinden Berglern, Langenpreising, Wartenbei







Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg, Tel. 08762/7309-0, info@vg-wartenberg.de Verlag/Anzeigenannahme: Druckerei Gerstner, Strogenstr. 56, Wartenberg, Tel. 08762/1266, Fax 1299, info@gerstner-druck.de Artikelannahme: Abgabetermin spätestens Freitag eine Woche vor Erscheinen der aktuellen Ausgabe an mitteilungsblatt@vg-wartenberg.de

44. JAHRGANG

Freitag, 23. April 2021

Nummer 16

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg

Fundsache

Folgende Gegenstände wurden im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft abgegeben:

29.03., Wartenberg, Schulgelände, Kinder-Cityroller 11.04., Berglern, an der Bushaltestelle an der Wartenberger Straße, Autoschlüssel

18.04., Langholz bei Schachtelberg, Funk-Fernbedienung Anfragen richten Sie bitte an das Bürgerbüro der VG, Tel. 7309-0

Gemeinde Berglern

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am Donnerstag, 29.04.2021, um 19:00 Uhr findet in der Mehrzweckhalle, Erdinger Str. 1 85459 Berglern eine Sitzung des Gemeinderates Berglern mit folgender Tagesordnung statt.

- Bauanträge
- 1.1 Fahrsiloüberdachung mit landwirtschaftlichem Lagerhallenanbau, Moosburger Str. 18
- Bürger-Energie-Genossenschaft Berglern eG; Genossenschafts-
- Erstattung von Kindertageseinrichtungsgebühren für die Monate Januar bis Mai 2021; Anteil der Gemeinde Berglern
- Wahl und Vereidigung von Feldgeschworenen

- Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 31.03.2021
- Baurechtliche Anträge die im Verwaltungsweg erledigt wurde
- Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung deren Geheimhaltungsgrund entfallen ist
- Bericht aus den Ausschüssen und aus Sitzungen von Gemeinschaften und Institutionen, deren Mitglied die Gemeinde Mitglied ist
- Bekanntgaben und Anfragen Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Wartenberg, 19.04.2021 Anton Scherer, Erster Bürgermeister

Liebe Berglernerinnen, liebe Berglerner!

Im Monat Mai findet die Bürgermeistersprechstunde nicht am Montag, 3.5. statt, sondern erst am Montag, 10.5. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Herzliche Grüße Ihr Anton Scherer, Erster Bürgermeister

Im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg Nr. 14 vom 09.04.2021 wurden die Satzungen über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte) – Kindertageseinrichtungsgebührensatzungen (KiTa-Satzungen) der Gemeinden Berglern (Satzung vom 01.04.2021), Langenpreising (Satzung vom 30.03.2021) und Wartenberg (Satzung vom 26.03.2021) amtlich bekannt gemacht. In den jeweiligen Satzungstexten sind Druckfehlerberichtigungen vorzunehmen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Verständlichkeit

Bauhof Wartenberg

Samstag

VERWALTUNG

Rathaus Wartenberg, Marktplatz 8, 85456 Wartenberg Tel. 08762/7309-0, Fax 7309-129

Öffnungsz.: Mo - Fr 8 - 12 Uhr, Do 13:30 - 18 Uhr

Berglern

1. Bgm. Anton Scherer, Dienststd.: jed. 1. Mo 18 - 19:30 Uhr, Erdinger Str. 1 (im ehem. Lehrerwohngebäude) oder n. tel. Vereinbarung unter 08762/7309-150 e-mail: info@berglern.de · http://www.berglern.de

Langenpreising

1. Bgm. Josef Straßer, Tel. 7309-170 Dienststd.: jed. 1. Mo. 17:30-18:30 Uhr im Raum der Mittagsbetreuung in der Grundschule Langenpreising, Prisostr. 2, 85465 Langenpreising oder nach tel. Vereinbarung unter Tel. 7309-180 info@langenpreising.de · http://www.langenpreising.de

Wartenberg

1. Bgm. Christian Pröbst, Tel. 08762/7309-130 Dienststd.: jed. Do. 17 – 18 Uhr im Bürgermeisterbüro, Rathaus Wartenberg. Bitte um vorherige Anmeldung unter Tel. 08762/7309-120. info@wartenberg.de · http://www.wartenberg.de

Wichtige Telefonnummern

Familienstützpunkt

Wartenberg

Nachbarschaftshilfe 0172/1313135 Grundschule Berglern 1637 Grundschule Langenpreising 5353 Grund- u. Mittelschule Wartenberg Mittagsbetreuung Wartenberg 0160/3641902 Kinderhort Wartenberg "Die wilden Wawittel" 0170/4570753 Kindertagesstätte I "Zwergerlhaus" Berglern 2888 Kindertagesstätte II "Die Strolche" Berglern 727924-0 727924-13 Kinderhort Berglern Kindertagesstätte Villa Regenbogen 727498 Langenpreising Kinderhaus St. Martin Langenpreising 5544 Haus für Kinder Wartenberg 42621-0 42621-26 Pfarrkinderhaus Wartenberg 5763 Josefsheim 735590 Medienzentrum Wartenberg 726246 Öffnungszeiten: Di., Mi. 15-18 Uhr, Do. 15-18 Uhr, Fr. 10-12 u. 15-18 Uhr u. Sa. 10-13 Uhr

0151/23 69 64 76

Kläranlage Wartenberg 08709/915105-0 Abwasserzweckverband 08122/498-0 **Erdinger Moos** Wasserzweckverband Berglerner Gruppe 1717 09938/919330 Meldestelle Wasserstörung Stördienst Erdgas 08122/97790 Stördienst Strom 0941/28003366 Wartenberg: Bayernwerk Berglern, Manhartsdorf 08122/407112 08762/7267776 Langenpreising Recyclinghof Berglern Öffnungszeiten: März bis Oktober 16 bis 18 Uhr Mittwoch Samstag 9 bis 12 Uhr Recyclinghof Wartenberg, Thenner Str. 56 Öffnungszeiten: März bis Oktober Montag, Mittwoch u. Freitag 15 bis 18 Uhr Samstag 9 bis 13 Uhr Recyclinghof Langengeisling, Kapellenstr. für Sperrmüll 15 bis 18 Uhr Öffnungszeiten: Mi. u. Fr.

08762/729808

9 bis 12 Uhr



werden die vollständigen Satzungstexte anschließend nochmals neu abgedruckt. Damit gilt die amtliche Bekanntmachung der Satzungen mit dieser Ausgabe des Mitteilungsblattes als bewirkt. Die amtliche Bekanntmachung der drei vorstehend genannten Satzungen im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg Nr. 14 vom 09.04.2021 wird damit ungültig. Die erneute Bekanntmachung hat keine Auswirkung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzungen.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte) der Gemeinde Berglern

(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KiTa-Gebührensatzung) Vom 01.04.2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntma-chung vom 4. April 1993 (GVBI. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Fe-bruar 2021 (GVBI. S. 40) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Berglern folgende Satzung:

Inhaltsübersicht Erster Teil Allgemeine Vorschriften

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr, Anmelde- und Änderungsgebühr

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührenarten
- § 6 Benutzungsgebühren
- § 7 Tagesverpflegung
- § 8 Spiel- und Materialgeld

Dritter Teil Kinderkrippe

§ 9 Gebührensatz für Kinder unter drei Lebensjahren

Vierter Teil Kindergarten

§ 10 Gebührensatz für Kinder über drei Lebensjahren

Fünfter Teil Kinderhort

- § 11 Gebührensatz Kinderhort
- § 12 Betreuung während der Schulferien (Ferienbetreuung)

Sechster Teil Zeitliche Geltung

§ 13 Inkrafttreten

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften § 1 Gebührenpflicht

¹Die Gemeinde Berglern (Träger) erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen "Die Strolche" und "Zwergerlhaus" (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren nach dieser Satzung. ²Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) ¹Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. ²Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr, Anmelde- und Änderungsgebühr

(1) ¹Die Gebühren i.S. von § 5 Nr. 1 entstehen erstmals mit der Auf-

- nahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. ²Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleiben. ³Dies gilt auch, wenn das Kind auf Wunsch der Personensorgeberechtigten vorübergehend aus der Einrichtung genommen wird.
- (2) Das Verpflegungsgeld i.S. von § 5 Nr. 2 ist erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen fällig; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats.
- (3) Das Spiel- und Materialgeld i.S. von § 5 Nr. 3 ist erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung fällig; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats.
- (4) ¹Bei Aufnahme während des Einrichtungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. ²Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe spätestens im Folgemonat (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- (5) ¹Die Gebühren, das Verpflegungsgeld und das Spiel- und Materialgeld werden jeweils am ersten Werktag des Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. ²Jeweils zum 10. eines Monats erfolgt die Abbuchung. ³Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. ⁴Barzahlung ist nicht möglich.
- (6) ¹Mit der Anmeldung des Kindes für die Einrichtung entsteht eine sofort fällige Verwaltungsgebühr. ²Die Verwaltungsgebühr beträgt 10,- Euro.
- (7) ¹Für Buchungsänderungen nach Zustellung des Gebührenbescheids wird eine Änderungsgebühr in Höhe von 25,- Euro erhoben. ²Die erste Buchungsänderung je Einrichtungsjahr ist gebührenfrei. ³Beim Kinderhort ist die Buchungsänderung aufgrund von Stundenplanänderungen bei Beginnzeiten gebührenfrei.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren § 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Nr. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten oder Kinderhort) Buchungszeiten.
- (2) ¹Die Buchungszeit gibt den von den Personensorgeberechtigten mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. ²Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. ³Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 35 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) ¹Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. ²Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

§ 5 Gebührenarten

Neben den Gebühren nach § 3 dieser Satzung werden folgende laufende Gebühren erhoben:

- 1. Benutzungsgebühren (§ 6)
- 2. Tagesverpflegung (§ 7)
- 3. Spiel- und Materialgeld (§ 8)

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) ¹Die Benutzungsgebühr nach den Teilen 2 bis 5 dieser Satzung wird für 12 Monate (September bis August des Folgejahres) erhoben. ²Sie ist auch für angefangene Monate in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie (auch Stiefoder Halbgeschwister) gleichzeitig Kindertageseinrichtungen der Gemeinde, ermäßigt sich die Betreuungsgebühr für jedes Kind um 20%.
- (3) ¹Soweit gleichzeitig zwei oder mehr Kinder eines Gebührenschuldners eine kommunale, kirchliche oder in sonstiger anerkannter Trägerschaft befindlichen Kindertageseinrichtung in der Gemeinde besuchen, wird die Benutzungsgebühr auf Antrag auf die jeweiligen Sätze nach Abs. 2 Satz 1 ermäßigt. ²Den Nachweis

ormälligt gom



der Voraussetzung hat der Antragsteller unaufgefordert zu erbringen; der Nachweis muss nicht erbracht zu werden, wenn die Kinder nur bei einem Träger in einem Betreuungsverhältnis stehen. ³Der Nachweis kann durch einen Gebührenbescheid, einen Betreuungsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung der anderen Einrichtung erbracht werden. ⁴Der Wegfall der Voraussetzung ist unverzüglich mitzuteilen. 5Die Ermäßigung kann nicht rückwirkend erfolgen.

§ 7 Tagesverpflegung

- (1) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Buchungszeit das Verpflegungsgeld (Essens- und Getränkegeld) zusätzlich zur Betreuungsgebühr zu entrichten.
- (2) ¹Das Essensgeld ist in einem Betrag pauschal für jeden Monat zu entrichten. ²Die monatliche Pauschale beträgt bei Teilnahme am Mittagtisch für
 - 1. für Krippenkinder bis zum 3. Lebensjahr bei einer Betreuung an 4 Wochentagen 42,- Euro;
 - 2. für Krippenkinder bis zum 3. Lebensjahr bei einer Betreuung an 5 Wochentagen 54,25 Euro;
 - 3. für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bei einer Betreuung an 5 Wochentagen 54,25 Euro.
- (3) Je angefangenen Monat wird ein Getränkegeld unabhängig von der Teilnahme am Mittagstisch in Höhe von 3,00 Euro erhoben.
- (4) ¹Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres bzw. jeweils zum Monatsanfang zu buchen. ²Eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes erfolgt nicht.
- (5) Für Krippenkinder ist das Mittagessen im Eingewöhnungsmonat frei.

§ 8 Spiel- und Materialgeld

Pro angefangenen Monat wird Werk- und Verbrauchsmaterialien ein Spiel- und Materialgeld in Höhe von 7,00 Euro erhoben.

DRITTER TEIL Kinderkrippe

§ 9 Gebührensatz für Kinder unter drei Lebensjahren

- (1) Für Kinder der Altersgruppe Krippe und Kinder der Altersgruppe Kindergarten, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bemisst sich die monatliche Gebühr nach der gebuchten Betreuungszeit.
- (2) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2021 bis 31.08.2022 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

		Gebühr	ermäßigt gem.
		regulär	§ 6 Abs. 2
1.	täglich 4 bis zu 5 Stunden	183,-€	146,-€
2.	täglich über 5 bis zu 6 Stunden	240,-€	192,-€
3.	täglich über 6 bis zu 7 Stunden	297,-€	238,-€
4.	täglich über 7 bis zu 8 Stunden	354,-€	283,-€
5.	täglich über 8 bis zu 9 Stunden	411,-€	329,-€
6.	täglich über 9 bis zu 10 Stunden	468,-€	374,- €.

(3) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2022 bis 31.08.2023 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

		Gebuhr	ermaßigt gem.
		regulär	§ 6 Abs. 2
1.	täglich 4 bis zu 5 Stunden	192,-€	154,- €
2.	täglich über 5 bis zu 6 Stunden	252,-€	202,- €
3.	täglich über 6 bis zu 7 Stunden	312,-€	250,- €
4.	täglich über 7 bis zu 8 Stunden	372,-€	298,- €
5.	täglich über 8 bis zu 9 Stunden	432,-€	346,-€
6.	täglich über 9 bis zu 10 Stunden	491,-€	393,- €.
		.	

(4) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2023 bis 31.08.2024 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

	diig32Cit voii		
		Gebühr regulär	ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
1.	täglich 4 bis zu 5 Stunden	204,-€	163,- €
2.	täglich über 5 bis zu 6 Stunden	267,-€	214,-€
3.	täglich über 6 bis zu 7 Stunden	331,-€	265,- €
4.	täglich über 7 bis zu 8 Stunden	394,-€	315,-€

- 5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden 458,-€ 366,-€
- 6. täglich über 9 bis zu 10 Stunden 520,-€ 416,- €.
- (5) Ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres bemisst sich die Gebühr nach dem vierten Teil dieser Satzung.

VIERTER TEIL Kindergarten

§ 10 Gebührensatz für Kinder über drei Lebensjahren

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr für Kinder ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres, bemisst sich nach der gebuchten Betreuungszeit.
- (2) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2021 bis 31.08.2022 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

		Gebühr	ermäßigt gem.
		regulär	§ 6 Abs. 2
1.	täglich 4 bis zu 5 Stunden	117,- €	94,- €
2.	täglich über 5 bis zu 6 Stunden	137,-€	110,-€
3.	täglich über 6 bis zu 7 Stunden	157,- €	116,-€
4.	täglich über 7 bis zu 8 Stunden	177,- €	142,-€
5.	täglich über 8 bis zu 9 Stunden	197,- €	158,- €
6.	täglich über 9 bis zu 10 Stunden	217,-€	174,- €.

(3) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2022 bis 31.08.2023 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von Cabiiba

		Gebuni	ermaisigt gem.
		regulär	§ 6 Abs. 2
1.	täglich 4 bis zu 5 Stunden	123,- €	98,-€
2.	täglich über 5 bis zu 6 Stunden	144,- €	115,- €
3.	täglich über 6 bis zu 7 Stunden	165,- €	132,-€
4.	täglich über 7 bis zu 8 Stunden	186,- €	149,- €
5.	täglich über 8 bis zu 9 Stunden	207,-€	166,-€
6.	täglich über 9 bis zu 10 Stunden	228,- €	182,- €.

(4) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2023 bis 31.08.2024 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

		Gebühr	ermäßigt gem.
		regulär	§ 6 Abs. 2
1.	täglich 4 bis zu 5 Stunden	130,-€	104,-€
2.	täglich über 5 bis zu 6 Stunden	153,-€	122,-€
3.	täglich über 6 bis zu 7 Stunden	175,-€	140,-€
4.	täglich über 7 bis zu 8 Stunden	197,-€	158,-€
5.	täglich über 8 bis zu 9 Stunden	219,-€	175,-€
6.	täglich über 9 bis zu 10 Stunden	242,-€	194,- €.

(5) ¹Staatliche Gebührenübernahmen werden direkt mit der zu zahlenden Benutzungsgebühr verrechnet. ²Soweit die Gebührenübernahme die Gebühr nach Absatz 1 übersteigt, verbleibt die höhere staatliche Übernahme bei der Gemeinde.

FÜNFTER TEIL Kinderhort

§ 11 Gebührensatz Kinderhort

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr bemisst sich nach der gebuchten Betreuungszeit.
- (2) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2021 bis 31.08.2022

			Gebühr	ermäßigt
			regulär	gem. § 6 Abs. 2
1	L.	bei Buchungen bis 15 Stunden/Woche	83,-€	66,-€
2	2.	bei Buchungen bis 20 Stunden/Woche	101,-€	81,-€
3	3.	bei Buchungen bis 25 Stunden/Woche	119,-€	95,-€
4	ŀ.	bei Buchungen bis 30 Stunden/Woche	137,-€	110,- €
5	5.	bei Buchungen bis 35 Stunden/Woche	155,-€	127,-€
6	5.	bei Buchungen bis 40 Stunden/Woche	173,-€	138,-€
7	7.	bei Buchungen bis 45 Stunden/Woche	191,-€	153,-€
8	3.	bei Buchungen ab 45 Stunden/Woche	209,-€	167,- €.

(3) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum

01.09.2022 bis 31.08.2023		
	Gebühr	ermäßigt
	regulär	gem. § 6 Abs. 2
1. bei Buchungen bis 15 Stunden/Woche	87,-€	70,- €
2. bei Buchungen bis 20 Stunden/Woche	106,-€	85,-€
3. bei Buchungen bis 25 Stunden/Woche	125,-€	100,-€



4. bei Buchungen bis 30 Stunden/Woche	144,- €	115,-€
5. bei Buchungen bis 35 Stunden/Woche	163,-€	130,-€

6. bei Buchungen bis 40 Stunden/Woche 182,- € 146,- € 7. bei Buchungen bis 45 Stunden/Woche 201,- € 161,- €

7. bei Buchungen bis 45 Stunden/Woche 201,- € 161,- € 8. bei Buchungen ab 45 Stunden/Woche 219,- € 175,- €.

(4) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2023 bis 31.08.2024

Gebühr ermäßigt regulär gem. § 6 Abs. 2

bei Buchungen bis 15 Stunden / Woche 92,- € 74,- €
 bei Buchungen bis 20 Stunden / Woche 112,- € 90,- €

3. bei Buchungen bis 25 Stunden / Woche 133,- € 106,- €

4. bei Buchungen bis 30 Stunden / Woche 153,- € 122,- €

5. bei Buchungen bis 35 Stunden / Woche 173,- € 138,- €

6. bei Buchungen bis 40 Stunden / Woche 193,- € 154,- €

7. bei Buchungen bis 45 Stunden / Woche 213,- € 170,- €

8. bei Buchungen ab 45 Stunden / Woche 232,- € 186,- €.

§ 12 Betreuung während der Schulferien (Ferienbetreuung)

- (1) ¹Sofern eine Betreuung während der Schulferien im Schuljahr nach Maßgabe des § 25 der Kindertageseinrichtungssatzung gebucht wird, erfolgt die Abbuchung der erhöhten Gebühr
 - 1. bei einer Buchung von 15 bis 29 Tagen für einen Monat im Monat Juli
 - 2. bei einer Buchung von 30 und mehr Tagen für zwei Monate in den Monaten Juni und Juli.
 - ²Bei einem Austritt während des laufenden Einrichtungsjahres erfolgt die Abbuchung in dem Monat, der auf den Monat des Austritts folgt.
- (2) ¹Die Gebühr wird auch fällig, wenn die gebuchten Tage tatsächlich nicht genutzt werden, da dem Träger aus organisatorischen Gründen bereits bei der Anmeldung der Kinder der Personalbedarf des Einrichtungsjahres bekannt sein muss, um das erforderliche Personal vorhalten zu können. ²Dies gilt auch bei einem Austritt vor Inanspruchnahme der Ferienbetreuung.
- (3) Bei Inanspruchnahme der Ferienbetreuung wird für das Mittagessen die Gebühr gemäß § 7 Abs. 2 erhoben.

SECHSTER TEIL Zeitliche Geltung § 13 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 19.03.2018 außer Kraft.

Gemeinde Berglern Wartenberg, 01.04.2021 Anton Scherer, Erster Bürgermeister

Gemeinde Langenpreising

Im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg Nr. 14 vom 09.04.2021 wurden die Satzungen über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte) - Kindertageseinrichtungsgebührensatzungen (KiTa-Satzungen) der Gemeinden Berglern (Satzung vom 01.04.2021), Langenpreising (Satzung vom 30.03.2021) und Wartenberg (Satzung vom 26.03.2021) amtlich bekannt gemacht. In den jeweiligen Satzungstexten sind Druckfehlerberichtigungen vorzunehmen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Verständlichkeit werden die vollständigen Satzungstexte anschließend nochmals neu abgedruckt. Damit gilt die amtliche Bekanntmachung der Satzungen mit dieser Ausgabe des Mitteilungsblattes als bewirkt. Die amtliche Bekanntmachung der drei vorstehend genannten Satzungen im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg Nr. 14 vom 09.04.2021 wird damit ungültig. Die erneute Bekanntmachung hat keine Auswirkung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzungen.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte) der Gemeinde Langenpreising

(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KiTa-Gebührensatzung) Vom 30.03.2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Februar 2021 (GVBI. S. 40) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Langenpreising folgende Satzung:

Inhaltsübersicht Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr, Anmelde- und Änderungsgebühr

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

§ 5 Gebührenarten

§ 6 Benutzungsgebühren

§ 7 Tagesverpflegung

§ 8 Spiel- und Materialgeld

Dritter Teil Kinderkrippe

§ 9 Gebührensatz für Kinder unter drei Lebensjahren

Vierter Teil Kindergarten

§ 10 Gebührensatz für Kinder über drei Lebensjahren

Fünfter Teil Kinderhort

§ 11 Gebührensatz Kinderhort

§ 12 Betreuung während der Schulferien (Ferienbetreuung)

Sechster Teil Zeitliche Geltung

§ 13 Inkrafttreten

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften § 1 Gebührenpflicht

¹Die Gemeinde Langenpreising (Träger) erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung "Villa Regenbogen" (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren nach dieser Satzung. ²Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) ¹Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. ²Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr, Anmelde-, Änderungs- und Essensgebühr

- (1) ¹Die Gebühren i.S. von § 5 Nr. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. ²Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleiben. ³Dies gilt auch, wenn das Kind auf Wunsch der Personensorgeberechtigten vorübergehend aus der Einrichtung genommen wird.
- (2) Das Verpflegungsgeld i.S. von § 5 Nr. 2 ist erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen fällig; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats.
- (3) Das Spiel- und Materialgeld i.S. von § 5 Nr. 3 ist erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung fällig; im Übrigen fort-



laufend jeweils mit Beginn des Monats.

- (4) ¹Bei Aufnahme während des Einrichtungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. ²Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe spätestens im Folgemonat (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- (5) ¹Die Gebühren, das Verpflegungsgeld und das Spiel- und Materialgeld werden jeweils am ersten Werktag des Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. ²Jeweils zum 10. eines Monats erfolgt die Abbuchung. ³Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. ⁴Barzahlung ist nicht möglich.
- (6) ¹Mit der Anmeldung des Kindes für die Einrichtung entsteht eine sofort fällige Verwaltungsgebühr. ²Die Verwaltungsgebühr beträgt 10.- Furo.
- (7) ¹Für Buchungsänderungen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids wird eine Änderungsgebühr in Höhe von 25,- Euro erhoben. ²Die erste Buchungsänderung je Einrichtungsjahr ist gebührenfrei. ³Beim Kinderhort ist die Buchungsänderung aufgrund von Stundenplanänderungen bei Beginnzeiten gebührenfrei.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren § 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Nr. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten oder Kinderhort) – Buchungszeiten.
- (2) ¹Die Buchungszeit gibt den von den Personensorgeberechtigten mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. ²Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. ³Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 35 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) ¹Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. ²Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

§ 5 Gebührenarten

Neben den Gebühren nach § 3 dieser Satzung werden folgende laufende Gebühren erhoben:

- 1. Benutzungsgebühren (§ 6)
- 2. Tagesverpflegung (§ 7)
- 3. Spiel- und Materialgeld (§ 8)

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) ¹Die Benutzungsgebühr nach den Teilen 2 bis 5 dieser Satzung wird für 12 Monate (September bis August des Folgejahres) erhoben. ²Sie ist auch für angefangene Monate in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie (auch Stiefoder Halbgeschwister) gleichzeitig Kindertageseinrichtungen der Gemeinde, ermäßigt sich die Betreuungsgebühr für jedes Kind um 20%.
- (3) ¹Soweit gleichzeitig zwei oder mehr Kinder eines Gebührenschuldners eine kommunale, kirchliche oder in sonstiger anerkannter Trägerschaft befindlichen Kindertageseinrichtung in der Gemeinde besuchen, wird die Benutzungsgebühr auf Antrag auf die jeweiligen Sätze nach Abs. 2 Satz 1 ermäßigt. ²Den Nachweis der Voraussetzung hat der Antragsteller unaufgefordert zu erbringen; der Nachweis muss nicht erbracht zu werden, wenn die Kinder nur bei einem Träger in einem Betreuungsverhältnis stehen. ³Der Nachweis kann durch einen Gebührenbescheid, einen Betreuungsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung der anderen Einrichtung erbracht werden. ⁴Der Wegfall der Voraussetzung ist unverzüglich mitzuteilen. ⁵Die Ermäßigung kann nicht rückwirkend erfolgen.

§ 7 Tagesverpflegung

(1) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Buchungszeit das Verpflegungsgeld (Essens- und Getränkegeld) zusätzlich zur Betreuungsgebühr zu entrichten.

- (2) ¹Das Essensgeld ist in einem Betrag pauschal für jeden Monat zu entrichten. ²Die monatliche Pauschale beträgt bei Teilnahme am Mittagtisch für
 - 1. für Kinder bei einer Betreuung an 3 Wochentagen 28,25 Euro;
 - 2. für Kinder bei einer Betreuung an 4 Wochentagen 42,00 Euro;
 - 3. für Kinder bei einer Betreuung an 5 Wochentagen 54,25 Euro.
- (3) Je angefangenen Monat wird ein Getränkegeld unabhängig von der Teilnahme am Mittagstisch in Höhe von 3,00 Euro erhoben.
- (4) ¹Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres bzw. jeweils zum Monatsanfang zu buchen. ²Eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes erfolgt nicht.
- (5) Für Krippenkinder ist das Mittagessen im Eingewöhnungsmonat frei.

§ 8 Spiel- und Materialgeld

Pro angefangenen Monat wird Werk- und Verbrauchsmaterialien ein Spiel- und Materialgeld in Höhe von 7,00 Euro erhoben.

DRITTER TEIL Kinderkrippe

§ 9 Gebührensatz für Kinder unter drei Lebensjahren

- (1) Für Kinder der Altersgruppe Krippe und Kinder der Altersgruppe Kindergarten, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bemisst sich die monatliche Gebühr nach der gebuchten Betreuungszeit.
- (2) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2021 bis 31.08.2022 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

		Gebühr regulär	ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
1.	täglich 4 bis zu 5 Stunden	183,- €	146,- €
2.	täglich über 5 bis zu 6 Stunden	240,-€	192,- €
3.	täglich über 6 bis zu 7 Stunden	297,-€	238,- €
4.	täglich über 7 bis zu 8 Stunden	354,- €	283,-€
5.	täglich über 8 bis zu 9 Stunden	411,-€	329,- €.

(3) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2022 bis 31.08.2023 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

		Gebühr	ermäßigt gem.
		regulär	§ 6 Abs. 2
1.	täglich 4 bis zu 5 Stunden	192,-€	154,-€
2.	täglich über 5 bis zu 6 Stunden	252,-€	202,-€
3.	täglich über 6 bis zu 7 Stunden	312,-€	250,-€
4.	täglich über 7 bis zu 8 Stunden	372,-€	298,-€
5.	täglich über 8 bis zu 9 Stunden	432,-€	346,- €.

(4) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2023 bis 31.08.2024 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

		Gebühr	ermäßigt gem.
		regulär	§ 6 Abs. 2
1.	täglich 4 bis zu 5 Stunden	204,-€	163,-€
2.	täglich über 5 bis zu 6 Stunden	267,-€	214,-€
3.	täglich über 6 bis zu 7 Stunden	331,-€	265,-€
4.	täglich über 7 bis zu 8 Stunden	394,-€	315,-€
5.	täglich über 8 bis zu 9 Stunden	458,-€	366,- €.

(5) Ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres bemisst sich die Gebühr nach dem vierten Teil dieser Satzung.

VIERTER TEIL Kindergarten

§ 10 Gebührensatz für Kinder über drei Lebensjahren

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr für Kinder ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres, bemisst sich nach der gebuchten Betreuungszeit.
- (2) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2021 bis 31.08.2022 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

		Gebühr	ermäßigt gem.
		regulär	§ 6 Abs. 2
1.	täglich 4 bis zu 5 Stunden	117,-€	94,- €
2.	täglich über 5 bis zu 6 Stunden	137,-€	110,-€
3.	täglich über 6 bis zu 7 Stunden	157,-€	116,-€
4.	täglich über 7 bis zu 8 Stunden	177,-€	142,-€



5.	täglich über 8 bis zu 9 Stunden	197,-€	158,-€
6.	täglich über 9 bis zu 10 Stunden	217€	174 €

(3) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2022 bis 31.08.2023 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

		Gebühr	ermäßigt gem.
		regulär	§ 6 Abs. 2
1.	täglich 4 bis zu 5 Stunden	123,-€	98,- €
2.	täglich über 5 bis zu 6 Stunden	144,-€	115,-€
3.	täglich über 6 bis zu 7 Stunden	165,-€	132,-€
4.	täglich über 7 bis zu 8 Stunden	186,-€	149,-€
5.	täglich über 8 bis zu 9 Stunden	207,-€	166,-€
6.	täglich über 9 bis zu 10 Stunden	228,-€	182,- €.

(4) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2023 bis 31.08.2024 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

411652616 4011		
	Gebühr	ermäßigt gem.
	regulär	§ 6 Abs. 2
täglich 4 bis zu 5 Stunden	130,-€	104,-€
täglich über 5 bis zu 6 Stunden	153,-€	122,-€
täglich über 6 bis zu 7 Stunden	175,-€	140,-€
täglich über 7 bis zu 8 Stunden	197,-€	158,-€
täglich über 8 bis zu 9 Stunden	219,-€	175,-€
täglich über 9 bis zu 10 Stunden	242,-€	194,- €.
		Gebühr regulär täglich 4 bis zu 5 Stunden 130,- € täglich über 5 bis zu 6 Stunden 153,- € täglich über 6 bis zu 7 Stunden 175,- € täglich über 7 bis zu 8 Stunden 197,- € täglich über 8 bis zu 9 Stunden 219,- €

(5) ¹Staatliche Gebührenübernahmen werden direkt mit der zu zahlenden Benutzungsgebühr verrechnet. ²Soweit die Gebührenübernahme die Gebühr nach Absatz 1 übersteigt, verbleibt die höhere staatliche Übernahme bei der Gemeinde.

FÜNFTER TEIL Kinderhort

§ 11 Gebührensatz Kinderhort

- Die monatliche Benutzungsgebühr bemisst sich nach der gebuchten Betreuungszeit.
- (2) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2021 bis 31.08.2022

	Gebühr	ermäßigt gem.
	regulär	§ 6 Abs. 2
1. bei Buchungen bis 15 Stunden/Woche	83,-€	66,- €
2. bei Buchungen bis 20 Stunden/Woche	101,-€	81,-€
3. bei Buchungen bis 25 Stunden/Woche	119,-€	95,-€
4. bei Buchungen bis 30 Stunden/Woche	137,-€	110,-€
5. bei Buchungen bis 35 Stunden/Woche	155,-€	127,-€
6. bei Buchungen bis 40 Stunden/Woche	173,-€	138,-€
7. bei Buchungen bis 45 Stunden/Woche	191,-€	153,-€
8. bei Buchungen ab 45 Stunden/Woche	209,-€	167,- €.

(3) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum

	01.05.2022 815 31.00.2025		
		Gebühr	ermäßigt gem.
		regulär	§ 6 Abs. 2
1.	bei Buchungen bis 15 Stunden/Woche	87,-€	70,- €
2.	bei Buchungen bis 20 Stunden/Woche	106,-€	85,-€
3.	bei Buchungen bis 25 Stunden/Woche	125,-€	100,-€
4.	bei Buchungen bis 30 Stunden/Woche	144,-€	115,-€
5.	bei Buchungen bis 35 Stunden/Woche	163,-€	130,-€
6.	bei Buchungen bis 40 Stunden/Woche	182,-€	146,-€
7.	bei Buchungen bis 45 Stunden/Woche	201,-€	161,-€
8.	bei Buchungen ab 45 Stunden/Woche	219,-€	175,- €.

(4) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01 09 2023 bis 31 08 2024

01.09.2023 bis 31.08.2024		
	Gebühr	ermäßigt gem.
	regulär	§ 6 Abs. 2
1. bei Buchungen bis 15 Stunden/Woche	92,-€	74,-€
2. bei Buchungen bis 20 Stunden/Woche	112,-€	90,- €
3. bei Buchungen bis 25 Stunden/Woche	133,-€	106,-€
4. bei Buchungen bis 30 Stunden/Woche	153,-€	122,-€
5. bei Buchungen bis 35 Stunden/Woche	173,-€	138,-€
6. bei Buchungen bis 40 Stunden/Woche	193,-€	154,-€
7. bei Buchungen bis 45 Stunden/Woche	213,-€	170,- €
8. bei Buchungen ab 45 Stunden/Woche	232,-€	186,- €.

§ 12 Betreuung während der Schulferien (Ferienbetreuung)

(1) ¹Sofern eine Betreuung während der Schulferien im Schuljahr nach Maßgabe des § 25 der Kindertageseinrichtungssatzung gebucht wird, erfolgt die Abbuchung der erhöhten Gebühr

- 1. bei einer Buchung von 15 bis 29 Tagen für einen Monat im Monat Juli
- 2. bei einer Buchung von 30 und mehr Tagen für zwei Monate in den Monaten Juni und Juli.
- ²Bei einem Austritt während des laufenden Einrichtungsjahres erfolgt die Abbuchung in dem Monat, der auf den Monat des Austritts folgt.
- (2) ¹Die Gebühr wird auch fällig, wenn die gebuchten Tage tatsächlich nicht genutzt werden, da dem Träger aus organisatorischen Gründen bereits bei der Anmeldung der Kinder der Personalbedarf des Einrichtungsjahres bekannt sein muss, um das erforderliche Personal vorhalten zu können. ²Dies gilt auch bei einem Austritt vor Inanspruchnahme der Ferienbetreuung.
- (3) Bei Inanspruchnahme der Ferienbetreuung wird für das Mittagessen die Gebühr gemäß § 7 Abs. 2 erhoben.

SECHSTER TEIL Zeitliche Geltung § 13 Inkrafttreten

 $^{1}\text{Diese}$ Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft. $^{2}\text{Gleichzeitig}$ tritt die Satzung vom 13.08.2019 außer Kraft.

Gemeinde Langenpreising Wartenberg, 30.03.2021 Josef Straßer, Erster Bürgermeister

Markt Wartenberg

Im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg Nr. 14 vom 09.04.2021 wurden die Satzungen über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte) - Kindertageseinrichtungsgebührensatzungen (KiTa-Satzungen) der Gemeinden Berglern (Satzung vom 01.04.2021), Langenpreising (Satzung vom 30.03.2021) und Wartenberg (Satzung vom 26.03.2021) amtlich bekannt gemacht. In den jeweiligen Satzungstexten sind Druckfehlerberichtigungen vorzunehmen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Verständlichkeit werden die vollständigen Satzungstexte anschließend nochmals neu abgedruckt. Damit gilt die amtliche Bekanntmachung der Satzungen mit dieser Ausgabe des Mitteilungsblattes als bewirkt. Die amtliche Bekanntmachung der drei vorstehend genannten Satzungen im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg Nr. 14 vom 09.04.2021 wird damit ungültig. Die erneute Bekanntmachung hat keine Auswirkung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzun-

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte) des Marktes Wartenberg

(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KiTa-Gebührensatzung) Vom 26.03.2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Februar 2021 (GVBI. S. 40) geändert worden ist, erlässt der Markt Wartenberg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht Erster Teil Allgemeine Vorschriften

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr, Anmelde- und Änderungsgebühr

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührenarten
- § 6 Benutzungsgebühren
- § 7 Tagesverpflegung
- § 8 Spiel- und Materialgeld



Dritter Teil Kinderkrippe

§ 9 Gebührensatz für Kinder unter drei Lebensjahren

Vierter Teil Kindergarten

§ 10 Gebührensatz für Kinder über drei Lebensjahren

Fünfter Teil Kinderhort

§ 11 Gebührensatz Kinderhort

§ 12 Betreuung während der Schulferien (Ferienbetreuung)

Sechster Teil Zeitliche Geltung

§ 13 Inkrafttreten

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften § 1 Gebührenpflicht

¹Der Markt Wartenberg (Träger) erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen "Haus für Kinder Wartenberg" und "Kinderhort Wartenberg" (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren nach dieser Satzung. ²Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) ¹Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. ²Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr, Anmelde- und Änderungsgebühr

- (1) ¹Die Gebühren i.S. von § 5 Nr. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. ²Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleiben. ³Dies gilt auch, wenn das Kind auf Wunsch der Personensorgeberechtigten vorübergehend aus der Einrichtung genommen wird.
- (2) Das Verpflegungsgeld i.S. von § 5 Nr. 2 ist erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen fällig; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats.
- (3) Das Spiel- und Materialgeld i.S. von § 5 Nr. 3 ist erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung fällig; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats.
- (4) ¹Bei Aufnahme während des Einrichtungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. ²Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe spätestens im Folgemonat (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- (5) ¹Die Gebühren, das Verpflegungsgeld und das Spiel- und Materialgeld werden jeweils am ersten Werktag des Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. ²Jeweils zum 10. eines Monats erfolgt die Abbuchung. ³Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. ⁴Barzahlung ist nicht möglich.
- (6) ¹Mit der Anmeldung des Kindes für die Einrichtung entsteht eine sofort fällige Verwaltungsgebühr. ²Die Verwaltungsgebühr beträgt 10,- Euro.
- (7) ¹Für Buchungsänderungen nach Zustellung des Gebührenbescheids wird eine Änderungsgebühr in Höhe von 25,- Euro erhoben. ²Die erste Buchungsänderung je Einrichtungsjahr ist gebührenfrei. ³Beim Kinderhort ist die Buchungsänderung aufgrund von Stundenplanänderungen bei Beginnzeiten gebührenfrei.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren § 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Nr. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten oder Kinderhort) Buchungszeiten.
- (2) ¹Die Buchungszeit gibt den von den Personensorgeberechtigten mit dem Markt vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. ²Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. ³Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 35 u Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) ¹Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. ²Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

§ 5 Gebührenarten

Neben den Gebühren nach § 3 dieser Satzung werden folgende laufende Gebühren erhoben:

- 1. Benutzungsgebühren (§ 6)
- 2. Tagesverpflegung (§ 7)
- 3. Spiel- und Materialgeld (§ 8)

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) ¹Die Benutzungsgebühr nach den Teilen 2 bis 5 dieser Satzung wird für 12 Monate (September bis August des Folgejahres) erhoben. ²Sie ist auch für angefangene Monate in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie (auch Stiefoder Halbgeschwister) gleichzeitig Kindertageseinrichtungen des Marktes, ermäßigt sich die Betreuungsgebühr für jedes Kind um 20%.
- (3) ¹Soweit gleichzeitig zwei oder mehr Kinder eines Gebührenschuldners eine kommunale, kirchliche oder in sonstiger anerkannter Trägerschaft befindlichen Kindertageseinrichtung im Markt besuchen, wird die Benutzungsgebühr auf Antrag auf die jeweiligen Sätze nach Abs. 2 Satz 1 ermäßigt. ²Den Nachweis der Voraussetzung hat der Antragsteller unaufgefordert zu erbringen; der Nachweis muss nicht erbracht zu werden, wenn die Kinder nur bei einem Träger in einem Betreuungsverhältnis stehen. ³Der Nachweis kann durch einen Gebührenbescheid, einen Betreuungsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung der anderen Einrichtung erbracht werden. ⁴Der Wegfall der Voraussetzung ist unverzüglich mitzuteilen. ⁵Die Ermäßigung kann nicht rückwirkend erfolgen.

§ 7 Tagesverpflegung

- (1) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Buchungszeit das Verpflegungsgeld (Essens- und Getränkegeld) zusätzlich zur Betreuungsgebühr zu entrichten.
- (2) ¹Das Essensgeld ist in einem Betrag pauschal für jeden Monat zu entrichten. Die monatliche Pauschale beträgt bei Teilnahme am Mittagtisch für
 - 1. für Krippenkinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres bei einer Betreuung an 4 Wochentagen 26,00 Euro;
 - 2. für Krippenkinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres bei einer Betreuung an 5 Wochentagen 30,00 Euro;
 - 3. für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bei einer Betreuung an 5 Wochentagen 55,00 Euro;
 - 4. für Hortkinder bei einer Betreuung an 3 Wochentagen 41,00 Euro;
 - 5. für Hortkinder bei einer Betreuung an 4 Wochentagen 54,00 Euro;
 - 6. für Hortkinder bei einer Betreuung an 5 Wochentagen 68,00 Euro;
- (3) Je angefangenen Monat wird ein Getränkegeld unabhängig von der Teilnahme am Mittagstisch in Höhe von 3,00 Euro erhoben.
- (4) ¹Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres bzw. jeweils zum Monatsanfang zu buchen. ²Eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes erfolgt nicht.
- (5) Für Krippenkinder ist das Mittagessen im Eingewöhnungsmonat



§ 8 Spiel- und Materialgeld

Pro angefangenen Monat wird Werk- und Verbrauchsmaterialien ein Spiel- und Materialgeld in Höhe von 7,00 Euro erhoben.

DRITTER TEIL Kinderkrippe

§ 9 Gebührensatz für Kinder unter drei Lebensjahren

- (1) Für Kinder der Altersgruppe Krippe und Kinder der Altersgruppe Kindergarten, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bemisst sich die monatliche Gebühr nach der gebuchten Betreu-
- (2) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2021 bis 31.08.2022 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

		Gebühr	ermaßigt gem.
		regulär	§ 6 Abs. 2
1.	täglich 4 bis zu 5 Stunden	183,-€	146,- €
2.	täglich über 5 bis zu 6 Stunden	240,-€	192,- €
3.	täglich über 6 bis zu 7 Stunden	297,-€	238,- €
4.	täglich über 7 bis zu 8 Stunden	354,-€	283,- €
5.	täglich über 8 bis zu 9 Stunden	411,-€	329,-€
6.	täglich über 9 bis zu 10 Stunden	468,-€	374,- €.

(3) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2022 bis 31.08.2023 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

	Gebühr	ermäßigt gem.
	regulär	§ 6 Abs. 2
7. täglich 4 bis zu 5 Stunden	192,-€	154,- €
8. täglich über 5 bis zu 6 Stunden	252,-€	202,-€
9. täglich über 6 bis zu 7 Stunden	312,-€	250,-€
10. täglich über 7 bis zu 8 Stunden	372,-€	298,-€
11. täglich über 8 bis zu 9 Stunden	432,-€	346,-€
12. täglich über 9 bis zu 10 Stunden	491,-€	393,- €.

(4) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2023 bis 31.08.2024 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

	ŭ	Gebühr	ermäßigt gem.
		regulär	§ 6 Abs. 2
1.	täglich 4 bis zu 5 Stunden	204,- €	163,-€
2.	täglich über 5 bis zu 6 Stunden	267,-€	214,-€
3.	täglich über 6 bis zu 7 Stunden	331,-€	265,-€
4.	täglich über 7 bis zu 8 Stunden	394,-€	315,-€
5.	täglich über 8 bis zu 9 Stunden	458,- €	366,-€
6.	täglich über 9 bis zu 10 Stunden	520,-€	416,- €.

(5) Ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres bemisst sich die Gebühr nach dem vierten Teil dieser Satzung.

VIERTER TEIL Kindergarten

§ 10 Gebührensatz für Kinder über drei Lebensjahren

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr für Kinder ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres, bemisst sich nach der gebuchten Betreuungszeit.
- (2) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2021 bis 31.08.2022 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

		Gebühr regulär	ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
1.	täglich 4 bis zu 5 Stunden	117,-€	94,-€
2.	täglich über 5 bis zu 6 Stunden	137,-€	110,-€
3.	täglich über 6 bis zu 7 Stunden	157,-€	116,-€
4.	täglich über 7 bis zu 8 Stunden	177,-€	142,-€
5.	täglich über 8 bis zu 9 Stunden	197,-€	158,-€
6.	täglich über 9 bis zu 10 Stunden	217,-€	174,- €.

(3) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2022 bis 31.08.2023 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

		Gebühr	ermäßigt gem.
		regulär	§ 6 Abs. 2
1.	täglich 4 bis zu 5 Stunden	123,-€	98,- €
2.	täglich über 5 bis zu 6 Stunden	144,-€	115,- €
3.	täglich über 6 bis zu 7 Stunden	165,-€	132,-€
4.	täglich über 7 bis zu 8 Stunden	186,-€	149,- €

5.	täglich über 8 bis zu 9 Stunden	207,-€	166,-€
6.	täglich über 9 bis zu 10 Stunden	228,-€	182,- €.

(4) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2023 bis 31.08.2024 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

		Gebühr	ermäßigt gem.
		regulär	§ 6 Abs. 2
1.	täglich 4 bis zu 5 Stunden	130,-€	104,- €
2.	täglich über 5 bis zu 6 Stunden	153,-€	122,- €
3.	täglich über 6 bis zu 7 Stunden	175,-€	140,- €
4.	täglich über 7 bis zu 8 Stunden	197,-€	158,- €
5.	täglich über 8 bis zu 9 Stunden	219,-€	175,- €
6.	täglich über 9 bis zu 10 Stunden	242,-€	194,- €.

(5) ¹Staatliche Gebührenübernahmen werden direkt mit der zu zahlenden Benutzungsgebühr verrechnet. ²Soweit die Gebührenübernahme die Gebühr nach Absatz 1 übersteigt, verbleibt die höhere staatliche Übernahme beim Markt.

FÜNFTER TEIL Kinderhort

§ 11Gebührensatz Kinderhort

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr bemisst sich nach der gebuchten Betreuungszeit.
- (2) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2021 bis 31.08.2022

01.05.2021 013 51.00.2022		
	Gebühr	ermäßigt
	regulär	gem. § 6 Abs. 2
1. bei Buchungen bis 15 Stunden/Woche	83,-€	66,-€
2. bei Buchungen bis 20 Stunden/Woche	101,-€	81,-€
3. bei Buchungen bis 25 Stunden/Woche	119,-€	95,-€
4. bei Buchungen bis 30 Stunden/Woche	137,-€	110,- €
5. bei Buchungen bis 35 Stunden/Woche	155,-€	127,- €
6. bei Buchungen bis 40 Stunden/Woche	173,-€	138,- €
7. bei Buchungen bis 45 Stunden/Woche	191,-€	153,- €
8. bei Buchungen ab 45 Stunden/Woche	209,-€	167,- €.
(2) 5: (2) 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	ъ.	• • •

8. bei Buchungen ab 45 Stunden/Woche	209,-€	167,- €.
(3) Die monatliche Gebühr beträgt für de	n Betrei	ungszeitraum
01.09.2022 bis 31.08.2023		
	Gebühr	ermäßigt
	regulär	gem. § 6 Abs. 2
1. bei Buchungen bis 15 Stunden / Woche	87,-€	70,-€
2. bei Buchungen bis 20 Stunden / Woche	106,-€	85,-€
3. bei Buchungen bis 25 Stunden / Woche	125,-€	100,- €
4. bei Buchungen bis 30 Stunden / Woche	144,-€	115,- €
5. bei Buchungen bis 35 Stunden / Woche	163,-€	130,- €
6. bei Buchungen bis 40 Stunden / Woche	182,-€	146,- €
7. bei Buchungen bis 45 Stunden / Woche	201,-€	161,- €
8. bei Buchungen ab 45 Stunden / Woche	219,-€	175,- €.

(4) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2023 bis 31.08.2024

	Gebühr	ermäßigt
	regulär	gem. § 6 Abs. 2
1. bei Buchungen bis 15 Stunden / Woche	92,-€	74,-€
2. bei Buchungen bis 20 Stunden / Woche	112,-€	90,-€
3. bei Buchungen bis 25 Stunden / Woche	133,-€	106,- €
4. bei Buchungen bis 30 Stunden / Woche	153,-€	122,-€
5. bei Buchungen bis 35 Stunden / Woche	173,-€	138,- €
6. bei Buchungen bis 40 Stunden / Woche	193,-€	154,- €
7. bei Buchungen bis 45 Stunden / Woche	213,-€	170,- €
8. bei Buchungen ab 45 Stunden / Woche	232,-€	186,- €.

§ 12 Betreuung während der Schulferien (Ferienbetreuung)

- (1) ¹Sofern eine Betreuung während der Schulferien im Schuljahr nach Maßgabe des § 25 der Kindertageseinrichtungssatzung gebucht wird, erfolgt die Abbuchung der erhöhten Gebühr
 - 1. bei einer Buchung von 15 bis 29 Tagen für einen Monat im Monat Juli
 - 2. bei einer Buchung von 30 und mehr Tagen für zwei Monate in den Monaten Juni und Juli.
 - ²Bei einem Austritt während des laufenden Einrichtungsjahres erfolgt die Abbuchung in dem Monat, der auf den Monat des Austritts folgt.
- (2) ¹Die Gebühr wird auch fällig, wenn die gebuchten Tage tatsächlich nicht genutzt werden, da dem Träger aus organisatorischen Gründen bereits bei der Anmeldung der Kinder der Personalbe-



darf des Einrichtungsjahres bekannt sein muss, um das erforderliche Personal vorhalten zu können. ²Dies gilt auch bei einem Austritt vor Inanspruchnahme der Ferienbetreuung.

(3) Bei Inanspruchnahme der Ferienbetreuung durch Kinder der Grundschule wird für das Mittagessen eine Gebühr gemäß § 7 Abs. 2 Nrn. 4 bis 6 erhoben.

SECHSTER TEIL Zeitliche Geltung § 13 Inkrafttreten

 1 Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft. 2 Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 14.03.2018 außer Kraft.

Markt Wartenberg Wartenberg, 26.03.3021 Christian Pröbst, Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Montag, 26.04.2021**, um 17:30 Uhr findet in der Strogenhalle, Zustorfer Str. 3, 85456 Wartenberg eine Sitzung des Bildungsausschusses Wartenberg mit folgender Tagesordnung statt.

- 1. Bericht des Ersten Bürgermeisters
- 2. Bericht des Schulleiters
- 3. Bericht Anmeldesituation Kitas/Mittagsbetreuung/Ganztag
- Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 22.02.2021
- 5. Bekanntgaben und Anfragen

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Wartenberg, 15.04.2021

Gez. Christian Pröbst, Erster Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung;

Änderungsbeschluss für den Bebauungsplan "Süd III - 6. Änderung" und förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss Wartenberg hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 12.04.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 6. Änderung des Bebauungsplans Süd III beschlossen und in der Sitzung vom 12.04.2021 den Entwurf des Architekturbüros Pezold gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Der Geltungsbereich der neuen Planung umfasst das gesamte Gebiet des Bebauungsplans und ist aus nachfolgendem Lagenplan ersichtlich.



Der Entwurf des Bauleitplans sowie der Entwurf der Begründung liegen daher vom 03.05.2021 bis einschließlich 02.06.2021 im Dienstgebäude (Bauamt Zimmer 219) der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg, Marktplatz 8, 85456 Wartenberg für jedermanns Einsicht öffentlich aus. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift abgegeben werden.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Schaffung von Nachverdichtungsmöglichkeiten im Baugebiet Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.wartenberg.de veröffentlicht.

Der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren soll ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt werden, vgl. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o.g. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren" das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Markt Wartenberg Wartenberg, 16.04.2021 gez. Christian Pröbst, Erster Bürgermeister

EVU Langenpreising

Die EVU Langenpreising hat mehrere Kabeltrommeln zum Entsorgen

Es wurde der Vorschlag gemacht, dass Vereine die Kabeltrommeln als Stehtische im Außenbereich nutzen können. Diese können kostenlos abgeholt werden.



Bei Interesse sollen sich die Vereine der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg bitte mit Georg Böck unter 0160/3641904 in Verbindung setzen.

Abfallwirtschaft

Abfuhrtermine Blaue Papiertonne

Wartenberg D Dienstag, 27.4.
Langenpreising 2 Montag, 27.4.
Zustorf mit Außenbereich (Rosenau/Semptablass)

Abfuhrtermine Gelbe Säcke

Berglern, Donnerstag, 29.4.
Langenpreising 1, Mittwoch, 28.4.
Ortschaft Langenpreising u. Außenbereich
Langenpreising 2, Donnerstag, 29.4.
Zustorf mit Außenbereich (Rosenau/Semptablass)
Wartenberg B Donnerstag, 29.4.



Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Berglern

Altpapier-/Altkleidersammlung der DLRG

Die DLRG Wartenberg sammelt am **Samstag, 8.5.**, wieder Altpapier und Altkleider. Corona bedingt dieses Mal allerdings nicht als Straßensammlung, sondern erstmals als stationäre Sammlung. Wie soll das funktionieren? So...

Gemeinde Berglern und Manhartsdorf – Für die Bürgerinnen und Bürger dieser Orte steht am Sammeltag ein Lkw auf dem Parkplatz des Sportgeländes. Auch hier können Sie uns gerne von 8:30 bis 12 Uhr das gesammeltes Altpapier und Altkleider bringen. Unsere Mitglieder vor Ort helfen gerne beim Ausladen.

Wir freuen uns über eine rege Unterstützung durch die Bevölkerung.

Der Erlös dieser Sammlung wird für die Pflege und ggf. Neubeschaffung von Einsatz- und Schutzbekleidung sowie Ausbildungs- und Rettungsgeräten, die von unseren ehrenamtlichen Einsatzkräften im Katastrophenschutzeinsatz oder im Wachdienst am Thenner See benötigt werden, verwendet. Da wir keinen Sachaufwandsträger haben, sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen!

Gesammelt werden noch tragfähige Damen-, Herren- und Kinderbekleidung aller Art, Haushaltswäsche, Hüte, Handschuhe, Vorhänge und Stores, Bettwäsche, Federbetten und Kissen im Inlett, jedoch KEINE Textilabfälle oder Matratzen.

Gesammelt werden auch Damen-/Herren- und Kinderschuhe (ausschließlich paarweise zusammengebunden), jedoch KEINE Inlineskates, Fußball-, Ski- oder Schlittschuhe.

Plastiksäcke für die Verpackung von Altkleidern gibt es kostenlos im "Cafe Härtl" in Wartenberg, Obere Hauptstraße 16 und im "Getränke World" Spirkl in Berglern, Freisinger Straße 15. Bitte verwenden Sie nur reißfeste und KEINE gelben Säcke!

Gesammelt werden auch Zeitungen, Illustrierte, Kataloge und Telefonbücher, aber KEINE Kartonagen und keine Bücher. Das Papier soll zu Bündeln verschnürt werden oder sich in Kartons befinden.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Hartmann unter Tel. 0176-96519454 gerne zur Verfügung.

Seit einiger Zeit stehen zwei Sammel-Container der DLRG ganzjährig für Kleider- und Schuhspenden auf dem "Festl-Gelände" an der Thenner Str. 5 in Wartenberg. Die Wartenberger DLRGler freuen sich über die Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger auch zwischen den Sammelaktionen und bedanken sich dafür im Voraus.

Wir können leider nicht in die Zukunft sehen und wissen nicht, wie sich die Inzidenzwerte in den nächsten Tagen / Wochen entwickeln. Sollte es die Lage oder die gesetzlichen Vorgaben erfordern, müssen wir die Sammlung kurzfristig absagen.

Fußwallfahrt nach Altötting

Leider müssen auch wir dieses Jahr unsere Fußwallfahrt nach Altötting am 15. und 16. Mai aufgrund von Corona absagen. Wir möchten diese wieder im September nachholen. Voraussichtlicher Termin ist der 11. Und 12. September 2021.

Eure Pilgerführer Josef Stangl und Irmgart Faltlhauser

Aus dem Kirchenanzeiger der Pfarrei St. Peter und Paul Berglern

Sa. 24.4. Hl. Fidelis v. Sigmaringen, Ordenspriester, Märtyrer 14:00 Gedenkgottesdienst für Franz Lex von der Familie

18:00 Bittamt anschl. Feldersegnung

So. 25.4.

10:00 Familienwortgottesfeier mit Kommunionfeier **Di. 27.4.** Hl. Petrus Kanisius, Ordenspriester, Kirchenlehrer 19:00 Niederlern: EUCHARISTIEFEIER

Gemeinde Langenpreising

Altpapier- u. Altkleidersammlung der Feuerwehr Langenpreising e.V.

Die "Abteilung historische Fahrzeuge und Geräte" der Freiw. Feuerwehr Langenpreising e. V. führt am Samstag, den 24.04.2021 eine Altpapier- u. Altkleidersammlung in Langenpreising und Zustorf durch. Das Altpapier (bitte keine Kartonagen!!) soll gebündelt und die Altkleider in den dafür kostenlos zur Verfügung gestellten Säcken verpackt, ab spätestens 8:00 Uhr gut sichtbar am Straßenrand zur Abholung bereitliegen. Kostenlose Altkleidersäcke können in der Raiffeisenbank Langenpreising, im Dorfladen und in der Metzgerei Haslacher abgeholt werden. Da in den letzten Jahren auch vermehrt Müll und Dinge die nicht Bestandteil der Sammlung sind in den Säcken verpackt wurde, weisen die Veranstalter nochmals darauf hin, dass die Hinweise auf den Altkleidersäcken unbedingt zu beachten sind. Die nächste Sammlung findet voraussichtlich im Herbst statt. Für Ihre Unterstützung bedankt sich die Freiwillige Feuerwehr Langenpreising e.V. recht herzlich.

Absage Jahreshauptversammlung Wintersportverein, Langenpreising

Liebe Mitglieder, liebe Ski - und Snowboardbegeisterte, auf Grund der aktuellen Coronalage können wir leider unsere am 5.Mai geplante Jahreshauptversammlung nicht abhalten. Neuer Termin wird voraussichtlich der 7. Juli werden, in der Hoffnung, dass dann eine Versammlung möglich sein wird und wir euch wieder begrüßen können.

Mit sportlichen Grüßen

Die Vorstandschaft des Wintersportvereins Langenpreising

GOTTESDIENSTORDNUNG

der Pfarrei Langenpreising und Zustorf

Mi. 21.4. Hl. Konrad v. Parzham, hl. Anselm

19:00 Messfeier, Amt f. Elt. Johann u. Ida Rieder u. Großelt. v. Franz Rieder, f. leb. u. † Angeh. d. Familien Rieder u. Koller u. Verw. v. Franz Rieder u. f. † Elt., Großelt, Schwiegermutter u. Nichte v. Anna Faltlhauser

So. 25.4.

10:00 EUCHARISTIEFEIER, Amt f. † Ehefr., Elt., Schwiegerelt. v. Fam. Franz Buchner

18:00 Zustorf: EUCHARISTIEFEIER anschl. Feldersegnung, Amt f. † Elt. Katharina u. Richard Rothbauer v. d. Kindern u. f. † Elt. u. Großelt. u. † Schwiegerelt. v. Markus Sellmaier

Mi. 28.4. Hl. Peter Chanel u. hl. Ludwig Maria Grignion de Montfort 18:30 Bittamt anschl. Feldersegnung, Amt zu Ehren des Hl. Judas Thaddäus, f. † Ehefr. Pauline, Elt., Onkel, Tanten v. Max Sellmair u. f. † Mutter Pauline u. Sr. Gottfrieda v. Maximilian Sellmair

Markt Wartenberg

Altpapier-/ Altkleidersammlung der DLRG

Die DLRG Wartenberg sammelt am **Samstag, 8.5.** wieder Altpapier und Altkleider. Corona bedingt dieses Mal allerdings nicht als Straßensammlung, sondern erstmals als stationäre Sammlung. Wie soll das funktionieren? So...

Markt Wartenberg, Thenn und Pesenlern – Für die Bürgerinnen und Bürger dieser Orte stehen am 8. Mai zwei große Container auf dem Gelände der Thenner Straße 5 (bei der DLRG Garage) bereit. Wir würden uns freuen, wenn Sie uns von 8 Uhr bis 12 Uhr Ihr gesammeltes Altpapier und Altkleider bringen. Unsere Mitglieder vor Ort helfen gerne beim Ausladen.

Auerbach – Die Bewohner von Auerbach bringen schon seit vielen Jahren ihre gesammelten Wertstoffe zu einem zentralen Sammelpunkt in Auerbach. Von dieser zentralen Stelle werden wir am Sammeltag so gegen 10 Uhr die Wertstoffe abholen.



Wir freuen uns über eine rege Unterstützung durch die Bevölkerung.

Der Erlös dieser Sammlung wird für die Pflege und ggf. Neubeschaffung von Einsatz- und Schutzbekleidung sowie Ausbildungs- und Rettungsgeräten, die von unseren ehrenamtlichen Einsatzkräften im Katastrophenschutzeinsatz oder im Wachdienst am Thenner See benötigt werden, verwendet. Da wir keinen Sachaufwandsträger haben, sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen!

Gesammelt werden noch tragfähige Damen-, Herren- und Kinderbekleidung aller Art, Haushaltswäsche, Hüte, Handschuhe, Vorhänge und Stores, Bettwäsche, Federbetten und Kissen im Inlett, jedoch KEINE Textilabfälle oder Matratzen.

Gesammelt werden auch Damen-/Herren- und Kinderschuhe (ausschließlich paarweise zusammengebunden), jedoch KEINE Inlineskates, Fußball-, Ski- oder Schlittschuhe.

Plastiksäcke für die Verpackung von Altkleidern gibt es kostenlos im "Cafe Härtl" in Wartenberg, Obere Hauptstraße 16 und im "Getränke World" Spirkl in Berglern, Freisinger Straße 15. Bitte verwenden Sie nur reißfeste und KEINE gelben Säcke!

Gesammelt werden auch Zeitungen, Illustrierte, Kataloge und Telefonbücher, aber KEINE Kartonagen und keine Bücher. Das Papier soll zu Bündeln verschnürt werden oder sich in Kartons befinden.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Hartmann unter Tel. 0176-96519454 gerne zur Verfügung.

Die DLRG Wartenberg leistet in den Sommermonaten ehrenamtlichen Wachdienst am Thenner See. Des Weiteren engagiert sie sich ganzjährig in der Schwimmausbildung für Kinder und Erwachsene, in der Rettungsschwimmausbildung für Jugendliche und Erwachsene, in der Ersten-Hilfe-Ausbildung sowie im Katastrophenschutz-Wasserrettungszug der DLRG in Oberbayern.

Seit einiger Zeit stehen zwei Sammel-Container der DLRG ganzjährig für Kleider- und Schuhspenden auf dem "Festl-Gelände" an der Thenner Str. 5 in Wartenberg. Die Wartenberger DLRGler freuen sich über die Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger auch zwischen den Sammelaktionen und bedanken sich dafür im Voraus.

Wir können leider nicht in die Zukunft sehen und wissen nicht, wie sich die Inzidenzwerte in den nächsten Tagen / Wochen entwickeln. Sollte es die Lage oder die gesetzlichen Vorgaben erfordern, müssen wir die Sammlung kurzfristig absagen.

Familienstützpunkt Wartenberg am Bürgerhaus Wartenberg Obere Hauptstraße 21 85456 Wartenberg



Online - Vortrag

Von Anfang an erfolgreich zuhause lernen



Oft fällt es den Kindern schwer, zu Hause effektiv zu lernen. Gerade jetzt, wo Homeschooling unseren Tagesablauf bestimmt, ist nahezu jede Familie mit schulpflichtigen Kindern davon betroffen.

Im Mittelpunkt dieses kurzen Vortrags steht das motivierte Lernen und die Förderung der nötigen Selbstständigkeit zu Hause.

Referentin: Jana Tauber



Erziehungsberatungsstelle Erding

- Montag 10.Mai 2021, 20:00 bis 21:30 Uhr, kostenlos
- Anmeldung bis 05.05., bitte mit Angabe der Klassenstufe/ Vorschule, per E-Mail unter Familienstuetzpunkt@wartenberg.de
- Der Vortrag wird über Rainbow abgehalten. Mit Anmeldung erhalten Sie einen Link zur Teilnahme









Aus dem Kirchenanzeiger der Pfarrei Mariä Geburt Wartenberg Do. 22.4.

19:00 EUCHARISTIEFEIER

Fr. 23.4. Hl. Georg, Märtyrer u. hl. Adalbert, Bischof, Glaubensbote 18:30 Markusbittgang nach Holzhausen EUCHARISTIEFEIER **Sa. 24.4.** Hl. Fidelis v. Sigmaringen, Ordenspriester, Märtyrer 18:00 Familienwortgottesdienst

So. 25.4.

8:30 EUCHARISTIEFEIER

Mo. 26.4.

18:45 Josefsheim: Abendgebet

Do. 29.4. Hl. Katharina v. Siena, Ordensfrau

19:00 EUCHARISTIEFEIER

Seniorenmittagstisch

1 Deiler Brä

Hotel Gasthof Reiter Bräu

Untere Hauptstraße 4 · 85456 Wartenberg · Tel. 08762 73580 info@hotel-reiter-braeu.de · www.hotel-reiter-braeu.de

- Speisen müssen bis 9:00 vorbestellt werden.
- Die Speisen können im Restaurant vom Hotel Reiter mittags zwischen II:00 Uhr und I3:00 Uhr abgeholt werden.
- Gegen einen Aufpreis von 5, € liefern wir im Ortsgebiet von Wartenberg.
 Es kann auch für einen kompletten Monat oder mehrere Wochen.
- . Es kann auch für einen kompletten Monat oder mehrere Wochen vorbestellt werden.

KW 16: 26.4.-2.5.

Montag	Fleischpflanzerl, Zwiebelsoße/Kartoffelsalat	7,- €
Dienstag	Leberkäs mit Ei, Kartoffelsalat	7,- €
Mittwoch	Kichererbsencurry, Reis	7,- €
Donnerstag	Putensteak, Sahnesoße und Penne	7,- €
Freitag	Kaiserschmarn, Apfelmus	7,- €
Sonntag	Putenrahmgeschnetzeltes, Spätzle	7,- €

Zahnärztlicher Notdienst

Den zahnärztlichen Notdienst am Sa. 24./So. 25.4, versieht Dr. Doris Braun, Haager Str. 3, Erding, Tel. 08122-5018

Sprechzeiten: 10 - 12 Uhr u. 18 - 19 Uhr

A pothekennotdienst

Die Dienstbereitschaft beginnt ab 8:00 Uhr früh und endet am nächsten Tag um dieselbe Zeit. Die Apotheken halten sich wie folgt dienstbereit:

- Fr. 23.4. Apotheke am Erlbach, Vilsheimer Str. 1a, Buch am Erlbach
 Rathaus-Apotheke, Erding, Landshuter Str. 2
 Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
 München Airport Center, Ebene 03, täglich 8-20 Uhr
- a. 24.4. Malven Apotheke, Freisinger Str. 19b, Langenbach
 Fuchs-Apotheke, Erding, Zugspitzstr. 57
 Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
 München Airport Center, Ebene 03, täglich 8-20 Uhr
- So. 25.4. Rathaus-Apotheke, Erding, im SemptPark, Pretzener Str. 10
 Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
 München Airport Center, Ebene 03, täglich 8-20 Uhr
- Mo. 26.4. St. Johannis-Apotheke, Bahnhofstr. 22, Moosburg Rosen-Apotheke, Oberding, Hauptstr. 39 Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, täglich 8-20 Uhr
- Di. 27.4. Paracelsus Apotheke, Bergstr. 2a, Bruckberg
 Johannes-Apotheke, Erding, Friedrich-Fischer-Str. 7
 Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
 München Airport Center, Ebene 03, täglich 8-20 Uhr
- Mi. 28.4. Michaeli-Apotheke, Moosburg, Münchener Str. 31
 Apotheke im West Erding Park, Johann-Auer-Str. 4
 Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
 München Airport Center, Ebene 03, täglich 8-20 Uhr
- Do. 29.4. Sempt-Apotheke, Erding, Gestütring 19
 Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
 München Airport Center, Ebene 03, täglich 8-20 Uhr

Bereitschaftsdienste

Notruf 110, Feuerwehr u. Rettungsdienst 112 Giftnotruf 089/19240 oder 0911/3982451

Ärztlicher Bereitschaftsdienst nachts, an Wochenenden und Feiertagen unter kostenloser Rufnummer 116117 erreichbar.



Evangelisch-Lutherische Friedenskirche

So. 25.4.

10:00 Offene Kirche bis 18 Uhr

Mi. 28.4.

19:30 Meditationsabend mit Pfarrerin Martina Oefele

Gottesdienste der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Erding So. 25.04.

9:00 Erlöserkirche, Gottesdienst, v. Aschen 10:30 Erlöserkirche, Gottesdienst, v. Aschen Bitte beachten Sie die aktuell geltenden staatlichen Vorgaben zum Infektionsschutz für Gottesdienste. Es besteht nach wie vor die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske in den Gottesdiensten.

Bitte melden Sie sich zu den Gottesdiensten jeweils bis Freitagmittag im Pfarrbüro an (Tel. 08122 - 9998090 bzw. pfarramt@ev-kirche-erding.de). Spontane Gottesdienstbesuche sind natürlich möglich, solange nach dem Corona-Schutzkonzept noch Plätze verfügbar sind.

Bitte informieren Sie sich über aktuelle Gottesdienste und Angebote auf unserer Homepage www.ev-kirche-erding.de.



IMMOFINANZ 77

Stephan Kirtzel

IMMOBILIENFINANZIERUNG IMMOBILIENVERKAUF IMMOBILIENVERMIETUNG



WOHNTRÄUME MASSGESCHNEIDERT FINANZIEREN

Als unabhängiger Spezialist für Immobilienfinanzierung vergleiche ich für Sie die Angebote von rund 400 Banken. Unter Berücksichtigung optimaler Ausnutzung aller Förderungen und Zuschüsse erstelle ich Ihnen ein Konzept, das exakt auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten ist. Dieser Service ist für Sie kostenfrei und verschafft Ihnen die Markttransparenz, um für eine der wichtigsten Entscheidungen in Ihrem Leben eine optimale Basis zu haben.





08122 / 95 99 778 ☑ STEPHAN.KIRTZEL@IF77.DE ♀ LANGE ZEILE 11, 85435 ERDING





Wir sind ein mittelständiges Gerüstbauunternehmen und suchen zur Verstärkung unseres Teams:

Drei Auszubildende m/w/d ab 01. September 2021 (Zuschuss für Auto- und LKW Führerschein)

Wir suchen laufend zuverlässige & erfahrene Gerüstbaumonteure m/w/d

Einen Gerüstbaumeister m/w/d

Gerüstbau Westermaier GmbH Gewerbestr. 1 | 85461 Bockhorn | Tel. 08122 88012-0

Sie möchten Ihr Haus, Grundstück oder Wohnung verkaufen?

Und suchen dafür eine regionale Expertin für Ihren Immobilienverkauf? Ich bin für Sie da! Von der fachmännischen Wertermittlung, der professionellen Vermarktung, über den Notar, bis zur Übergabe Ihrer Immobilie. Alles in vertrauensvollen und diskreten Händen.

Ihre Ansprechpartnerin: Frau Danner Anna-Elisabeth, Ihre regionale, geprüfte MarktWert Immobilienmaklerin, a.danner@garant-immo.de, 0162/91 45798

GARANT

Tel. 0871/43 04 17-15

www.garant-immo.de

3,90 €



AVA Mineralwasser Naturell od. Classic PET 12x1,0 l

In unserem Sortiment: Wasser | Limo/Spezi | Schorlen | Säfte | und natürlich Reiter-Bie